

ZFA-AUSBILDUNG

Schülerpraktikum in der Zahnarztpraxis

Ein Praktikum in der Zahnarztpraxis kann Schülerinnen und Schülern dabei helfen, erste Einblicke in den Berufsalltag zu gewinnen und den Ausbildungsberuf der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) kennenzulernen. Für viele junge Menschen ist dies eine wichtige Unterstützung bei der späteren Berufswahl. Gleichzeitig erhalten Praxen die Möglichkeit, interessierte Nachwuchskräfte frühzeitig kennenzulernen. Bei der Durchführung eines Schülerpraktikums sind jedoch einige rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen zu beachten.

Welche Tätigkeiten dürfen Praktikantinnen und Praktikanten übernehmen?

Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen ausschließlich mit Aufgaben betraut werden, die sie sicher und ohne Gefährdung ausführen können. Grundlage hierfür sind insbesondere die Vorgaben des → Jugendarbeitsschutzgesetzes.



Nicht erlaubt sind deshalb Tätigkeiten:

- mit Blut, Speichel oder anderen Körperflüssigkeiten,
- mit benutzten Instrumenten oder Medizinprodukten,
- im Bereich der Instrumentenaufbereitung,
- sowie eigenständige Tätigkeiten am Patienten.



Geeignete Einsatzbereiche können dagegen sein:

- ✓ Anmeldung und Empfang,
- ✓ organisatorische Praxisabläufe,
- ✓ Verwaltungsaufgaben,
- ✓ Materialorganisation,
- ✓ sowie die beobachtende Teilnahme am Praxisalltag außerhalb des Gefahrenbereichs.

Eine rein beobachtende Anwesenheit bei einer Behandlung ist grundsätzlich möglich, sofern die Patientin oder der Patient zuvor zustimmt.

Welche Impf- und Schutzvorgaben gelten?

Auch für Praktikantinnen und Praktikanten gelten die gesetzlichen Vorgaben des Masernschutzgesetzes. Daher muss vor Beginn des Praktikums ein entsprechender Nachweis über den Masernschutz vorliegen. Darüber hinaus wird empfohlen, dass die allgemein empfohlenen Schutzimpfungen gemäß den aktuellen STIKO-Empfehlungen (Tetanus, Diphtherie, Pertussis, Polio, Mumps, Röteln) vorhanden sind.

Welche Unterweisungen sollten vor Praktikumsbeginn erfolgen?

Vor Beginn des Praktikums sollten Schülerinnen und Schüler umfassend über wichtige Regelungen in der Praxis informiert werden. Dazu zählen insbesondere:

- Hygienemaßnahmen,
- Unfallverhütung,
- Arbeitsschutz,
- Verhaltensregeln in der Praxis,
- Datenschutz und Schweigepflicht.

Es empfiehlt sich, die Unterweisung schriftlich zu dokumentieren.

Warum sind Datenschutz und Schweigepflicht besonders wichtig?

Während ihres Praktikums können Schülerinnen und Schüler Einblick in sensible Patientendaten erhalten. Deshalb sollten sie vor Beginn des Praktikums schriftlich auf die Einhaltung der Schweigepflicht verpflichtet werden. Bei Minderjährigen empfiehlt sich zusätzlich die Unterschrift der Erziehungsberechtigten.

Wie ist das Praktikum versichert?

Bei schulischen Pflichtpraktika besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz in der Regel über die Schule bzw. den zuständigen Schulträger. Dies gilt üblicherweise auch für den direkten Weg zwischen Wohnort und Praktikumsstelle. Bei freiwilligen Praktika außerhalb der Schulzeit sollte der Versicherungsschutz vorab gesondert geprüft werden (BGW).

Muss ein Schülerpraktikum vergütet werden?

Schülerpraktika dienen in erster Linie der Berufsorientierung. Bei verpflichtenden Schulpraktika besteht daher grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung.

Eine weitere Unterstützung bietet die → Checkliste „Praktikum in der Zahnarztpraxis“ aus dem ZQM-S der LZK RLP.